



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Verbandsgemeindeverwaltung Selters  
Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen  
Am Saynbach 5-7  
56242 Selters

Per Email: [bauleitplanung@selters-ww.de](mailto:bauleitplanung@selters-ww.de)  
Per Fax: 02626 764 20  
Seiten gesamt: 5

Nachrichtlich an: [Olaf.Glasner@westerwaldkreis.de](mailto:Olaf.Glasner@westerwaldkreis.de);  
[frank.buchstaeber@westerwaldkreis.de](mailto:frank.buchstaeber@westerwaldkreis.de)

**22.07.2025**

**Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI) zum Bebauungsplan  
„Photovoltaikanlage In den Erlen“ in Schenkelberg im Rahmen der frühzeitigen  
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Projekt äußern wir uns im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung.

## 1. Lage im Landschaftsschutzgebiet

Wie wir uns bereits zur 5. Teil-Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Selters vom 10.10.2024 geäußert haben, sehen wir eine Freiflächen-PV-Anlage von 9,6 ha in einem LSG als nicht genehmigungsfähig an (LSG „Westerwälder Seenplatte“).

Es besteht eine das Landschaftsbild prägende Allee am Westrand parallel zur L292, die als Element des LSG gesehen werden muss. Hier sehen wir es auch aus konkreten LSG-Belangen heraus als nicht mit den LSG-Zielen vereinbar, sollten Solarmodule benachbart installiert werden.

### **Naturschutzinitiative e.V. (NI)**

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband  
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

#### **Geschäftsstelle**

Am Hammelberg 25  
D-56242 Quirnbach  
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0  
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1  
E-Mail [info@naturschutz-initiative.de](mailto:info@naturschutz-initiative.de)

► [www.naturschutz-initiative.de](http://www.naturschutz-initiative.de)

#### **Vertretungsberechtigte**

Harry Neumann,  
Bundes- und Landesvorsitzender  
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,  
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

## 2. Beanspruchung schutzwürdiger Biotope

Zwei nach LANIS dargestellte pauschal geschützte Grünlandflächen werden von der Überplanung richtigerweise ausgespart. Dazu gehört eine bestehende Magerwiese im NO und eine Magerweide im SO. Diese zwei Grünlandflächen wären zumindest in einem verbindenden Grünlandstreifen zu integrieren, der von der Überständerung mit PV-Modulen ausgenommen wird. Dieses auch um einen Puffer zum angrenzenden Wald zu wahren, Vernetzungsbeziehungen zu erhalten sowie um Minimumhabitatgrößen und sinnvolle Bewirtschaftungseinheiten zu erhalten.

Der Biotopkomplex BK-5412-0442-2006 „Wald bei Neu-Hubendorf“ liegt ca. 200 m südöstlich des Plangebietes. Schutzziel ist eine flache Basaltkuppe mit Altholzbestand und moosreichen Basaltblöcke im Gebiet. Das geschlossene Waldgebiet weist einen heterogenen Charakter auf, der östliche Teil ist strauchreicher und durch das vermehrte Vorkommen alter Stieleichen reicher vertikal strukturiert. Anzunehmen sind Teilfunktionen zum angrenzenden Grünland. Beispielsweise könnte die streng geschützte Wildkatze in diesem Waldgebiet Wurfplätze oder Rückzugsräume haben und die angrenzenden Wiesen als Nahrungshabitat nutzen. Eine Betroffenheit der Wildkatze wurde im Fachbeitrag Naturschutz (FB) ohne nähere Untersuchung ausgeschlossen, was wir als nicht zulässig ansehen (s.auch Nr. 3).

Ein Grünlandstreifen von 10-15 m entlang der Bundesstraße B8 wird nach FB Naturschutz extensiv bewirtschaftet und wird in seiner Zusammensetzung als ähnlich der angrenzenden nach §15 geschützten Wiesen beschrieben. Er soll aber durch einige Kriterien (Störzeiger) nicht unter den Pauschalschutz fallen. Eine eigene Begehung am 17.07.2025, etwa 3 Wochen nach der ersten Mahd, zeigte aber hier eine Magerwiese auf, in der der Magerkeitszeiger Hornklee (*Lotus corniculatus*) mit ca. 6 % Deckung frequent vorkam (Biotoptyp Magerwiese ED1). Die soziologische Struktur entsprach einer Glatthaferwiese mit der notwendigen Zahl der Kennarten. Der Krautanteil lag mit gut 25% im für den FFH-LRT notwendigen Bereich und Störzeiger fielen bis auf den Weißklee (ca. 15%) nicht auf. Dieser Streifen wird zusammen mit der im LANIS als geschützte Glatthaferwiese dargestellten Fläche bewirtschaftet. Diese stellte sich sogar als artenärmer dar als der beschriebene Grünlandstreifen und der Weißklee erreichte hier noch höhere Anteile (Biotoptyp EA1 Fettwiese, Glatthaferwiese). Eine Artenliste mit Häufigkeiten für den nördlichen Streifen wird als Anhang angefügt. Letztendlich wäre aber eine Aufnahme vor der ersten Mahd anzustreben für die Bewertung. Arten wie der Weißklee breiten sich nach der Lichtstellung mit der ersten Mahd explosiv aus, was dann weniger aussagekräftig ist. Wir sehen aufgrund der eigenen Begehung die Einbeziehung dieses Grünlandstreifens in den nach §15 LNatSchG zu schützenden Bereich als notwendig an.

Auch aus Gründen der Biotopvernetzung halten wir die Freihaltung dieses Streifens für erforderlich, da hier entlang der B8 eine minimale Vernetzungsstruktur für Offenlandarten besteht, die zwischen dem geschützten Grünland und dem angrenzenden Wald auf der Ostseite und dem westlich der L292 liegenden Grünland im Vogelschutzgebiet (bzw. dem ca. 300m nachgelagerten NSG Schimmelsbachtal (FFH-Gebiet) vermittelt. Ein solcher Streifen kann eine hohe Bedeutung für wandernde Arten oder solche mit größeren Funktionsräumen haben. Dazu gehört wiederum die Wildkatze. Parallel zur B8 wandernde Tiere könnten stärker in den Straßenraum gedrängt werden, wodurch eine signifikant erhöhte Tötungswahrscheinlichkeit festzustellen wäre. Eine Minimierung ist dabei bei Zäunen mit Bodenabstand von mindestens 20-30 cm denkbar, die aufgrund der Lenkungswirkung der Geplantes Sondergebiet Solar Schenkelberg, Stellungnahme der NI v. 22.07.2025

Zaunanlage aber auch nicht umfassend und verlässlich ist. Wegen der Barrierewirkung größerflächiger PV-Anlagen ist möglichst generell auf eine Zäunung zu verzichten und es ist nach anderen Möglichkeiten der Eigentumssicherung zu suchen. Eine Verwendung von Knotengitterzäunen lehnen wir aus Tierschutzgründen generell ab.

### 3. Verlust eines Funktionsraums für Feldvögel

Der dargestellte Raum mit einem Inventar an Ackerflächen mit Roggen, Weizen und unbefestigten Feldwegen sowie randlich angrenzenden Grünlandflächen besitzt eine hohe Eignung für eine Feldvogel-Gemeinschaft. Diese Eignung wird auch im FB so gesehen, allerdings wird dort das für das Vorkommen einer Population notwendige Minimumareal hinterfragt, wenn Störradien zu den Straßen abgezogen werden.

Eine eigene Begehung am 17.07.2025, also nach der Brutzeit der Feldvögel, zeigte zumindest eine eher extensiv bewirtschaftete Feldflur auf, wo wohl ungespritzte Ackerrandstreifen eine artenreiche und typisch ausgebildete Ackerwildkrautgesellschaft mit Kamille, Kornblume, Mohn und weitere Arten aufkommen lies (s. Liste im Anhang). Im Gegensatz zu der Situation in vielen Feldfluren ist hier für Feldvögel noch von einer ausreichenden Nahrungsverfügbarkeit auszugehen. Bluthänflinge und Ringeltauben wurden z.B. bei der Nahrungssuche beobachtet. Randlich sang noch eine Goldammer.

Die Schilderung zeigt auch den durchaus hohen Wert von Ackerflächen auf, besonders wenn diese - wie hier im Oberwesterwald gegeben - nicht dominieren, sondern bereichsweise gehäuft, aber immer im Komplex mit Grünland auftreten. Dieses Nebeneinander garantiert vielen Tierarten, wie auch dem hier regelmäßig anwesenden Rotmilan eine kontinuierliche Nahrungsverfügbarkeit. Es ist also nicht unbedingt ein Gewinn, Ackerflächen durch Grünland zu ersetzen, besonders wenn Ackerflächen nur geringe Anteile haben.

Zentrale Frage für den Wert der Ackerflur an dieser Stelle wäre noch, ob Reviere von Vogelarten der Feldflur (z.B. Feldlerche, Wachtel) vorliegen. Es wird zwar im FB auf S. 33 dargestellt, dass bei mehrfachen Terminen keine Feldlerchen notiert wurden, nur diese Termine waren keine speziellen zur Erfassung der Vogelwelt. Gem. FB wurden keine speziellen faunistischen Erhebungen erstellt und man meint, dass eine vertiefende Untersuchung zu Vögeln nicht erforderlich sei (FB S. 33).

Dem können wir nicht folgen! Gerade angesichts des völligen Verlustes der Feldflur und damit der Eignung für eine Feldvogelgemeinschaft fordern wir eine eingehende vogelkundliche Untersuchung.

Dieses wird auch gestützt durch die Ergebnisse der Relevanzprüfung auf streng geschützte Vogelarten, wo der FB auf S. 31 schreibt: *„Aufgrund der Vielzahl der Vogelarten wird auf eine Beschreibung der einzelnen Lebensräume verzichtet. Bis auf die wassergebundenen Arten sind im Bereich des Planungsraumes die meisten Arten grundsätzlich möglich.“*

Eine solche Pauschalisierung entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Artenschutzprüfung. In diesem Fall fordern wir Erfassungen, um zumindest die tatsächlich nachgewiesenen Vogelvorkommen zu bewerten.

Wie schon zuvor ausgeführt, teilen wir auch nicht die Nichtbetroffenheitseinschätzung für die Wildkatze und fordern Untersuchungen zur Präsenz und Raumnutzung der Art. Zuletzt

wurde die Art von uns im ca. 2 km entfernten Wald „Hundsbaum“ festgestellt , ein Waldbestand, der Ähnlichkeiten zur benachbarten Waldfläche des Biotopkatasters hat.

#### 4. Zur FFH-Verträglichkeit

Nach FB S. 38 sollen keine Konflikte mit den Schutzziele des FFH-Gebietes „Unterwesterwald bei Herschbach“ auftreten.

Dieses können wir nicht teilen. Durch das Verlorengang der Ackerflächen wären sowohl aus artenschutzrechtlicher Sicht als auch zur FFH-Verträglichkeit Untersuchungen zum Kugel-Hornmoos (*Notothylas orbicularis*), als prioritäre Art der FFH-Richtlinie, und seiner Ackermoos-Gesellschaft (mit weiteren hochgradig gefährdeten Lebenmoosen) zu fordern. Diese müssten sich nach der Erntephase und einer weiteren Ruhezeit der Böden anschließen (Stoppelackerphase).

Zwar liegt das geplante Sondergebiet außerhalb des FFH-Gebietes, aber die bisher festgestellten Vorkommen des Kugel-Hornmooses liegen nicht weit entfernt und nach unserer Kenntnis sind die Vorkommen aufgrund einer unpassenden Bewirtschaftung im FFH-Gebiet sehr gefährdet. Zudem ist es eines der seltensten Moose unserer Flora mit europaweit nur wenigen Vorkommen.

#### 5. Zu den Festsetzungen

Nach 3.1 der Festsetzungen soll die Pflege der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland erfolgen. Dabei soll eine erste Mahd bis zum 10. Juni durchgeführt werden und eine zweite Mahd kann im Spätsommer ab dem 15. September durchgeführt werden

Zwar ist aufgrund der Beschattungswirkungen, dem eingeschränkten Luftraum etc. ein nur beschränkter Naturschutz Erfolg zu erwarten, aber unabhängig davon ermöglicht die Festsetzung eine der avisierten Artenvielfalt nicht dienliche zu frühe Mahd, da diese nach vorne hin nicht eingeschränkt ist. Zum ersten Mahdzeitpunkt wäre dagegen festzusetzen: Eine erste Mahd kann ab 15. Juni durchgeführt werden.

#### 6. Fazit

Wir sehen das Vorhaben als nicht genehmigungsfähig an. Wir erachten weitere Untersuchungen zur Vogelwelt, zur Wildkatze und zur Ackermoosfauna vor der verbindlichen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB als erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



**Harry Neumann**  
Landesvorsitzender



**Immo Vollmer**, Dipl.-Biologe  
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen

## Anhang

### Artenliste Wiesenstreifen entlang B8, Aufnahme v. 17.07.2025

Wissenschaftl Name	Deutscher Name	Vk	%	K
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	fl	0,5	
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	f		
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	s		
<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	Artengruppe Gewöhnlicher Frauenmantel	f	0,5	
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	v		A
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	f		(A)
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	f		A
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras	f		
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	fl	1	A
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	s		A
<i>Hieracium</i> Sect. <i>Pilosella</i>	Habichtskraut	s		M
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	v		
<i>Hypericum maculatum</i>	Geflecktes Johanniskraut	fl	0,2	M
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	f	2	
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	f	6	M
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	f	6	
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	f	7	(A)
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	f	8	
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Kreuzkraut	v		
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	s		M
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Artengruppe Wiesen-Löwenzahn	s		
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee	f	6	
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	f	15	S
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	fl	1	A
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	f	1	
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	f	2	A

### Auswahl beobachteter Ackerpflanzen (Rapsacker-Randstreifen)

Wiss. Name	Deutscher Name	Vk
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	f
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß	fl
<i>Galeopsis bifida</i>	Zweispaltiger Hohlzahn	fl
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gewöhnlicher Hohlzahn	fl
<i>Matricaria chamomilla</i>	Echte Kamille	f
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergißmeinnicht	fl
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatsch-Mohn	f
<i>Vicia hirsuta</i>	Rauhhaarige Wicke	s
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen	fl

**Tabellenlegende:** Spalte Vk: Vorkommen/Häufigkeit: f: frequent, fl: frequent-lokal, s: selten, v: vorkommend, Deckung/ Verteilung derzeit nicht zu ermitteln; Spalte %: Schätzung Deckungsgrad für Blütenpflanzen/Kräuteranteil (für §15 relevant ist 20% Grenze); Spalte K: Indikationswert der Arten: Indikatorart nach Kartieranleitung der Landes-Biotopkartierung (2020): A: FFH-Lebensraumtyp 6510 „artenreiche Glatthaferwiese“; M: Magerkeitszeiger; S: Störzeiger für §15-Einstufung; (A): Zusätzliche Arten für die Bewertung des Erhaltungszustandes.

Aufnahmen: Dipl. Biologe Immo Vollmer, 17.07.2025